

42. Cif-Abladungsgeschäft mit der Bestimmung, daß für einen Teil des Kaufpreises ein Akzept auf  $3\frac{1}{2}$  Monate vom Konnossementsdatum und für den Rest ein solches auf  $3\frac{1}{2}$  Monate, vom Eintreffen des Dampfers am Bestimmungsorte gerechnet, erteilt werden soll. Wen trifft bezüglich der Frage, ob vertragmäßige Ware abgeladen ist, die Beweislast, wenn die Ware unterwegs verloren gegangen ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1919 i. S. der Bruchsaler Gesellschaft für Holzhandel und Holzbearbeitung G. m. b. H. (KL) w. R. (WeLL). II 173/19.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat laut Bestätigungsschreiben vom 28. November 1913 der Klägerin 6000 — später abgeändert in 5200 — cbm japanische Eichenblöcke, lieferbar je  $\frac{1}{2}$  März-Mai, Mai-Juli, August-Oktober, zu 80  $\mathcal{M}$  für das Kubikmeter Kluppenmaß cif Rotterdam verkauft. Die Zahlung sollte für 80% der Rechnungsbeträge einschließlich Fracht mit einem Ziele von  $3\frac{1}{2}$  Monaten vom Konnossementsdatum, für die übrigen 20% mit dem gleichen Ziele vom Eintreffen des Dampfers in Rotterdam gerechnet erfolgen.

Von den 80% des Kaufpreises hatte die Rheinische Kreditbank 70%, die Klägerin selbst 10% gegen Auslieferung der Konnossemente zu akzeptieren; auch die letzten 20% waren von der Klägerin zu akzeptieren. Die Abnahme bezüglich der Qualität und Quantität sollte in Rotterdam bei Ankunft des Dampfers vor sich gehen.

Das gesamte der Klägerin verkaufte Holz ist im Juni 1914 in den englischen Dampfer „Cape Corso“ verladen worden. Am 22. Juli 1914 legte E. im Auftrage der Vorschußgeberin der Beklagten Konnossemente über eine Teilladung von 2630,5 cbm vor. Die Rheinische Kreditbank und die Klägerin lehnten jedoch die Akzeptierung wegen der unsicheren politischen Verhältnisse ab.

Der Dampfer „Cape Corso“ lief am 26. August 1914 in Brighan ein. Die Ladung wurde durch prisengerichtliches Urteil im Dezember kondemniert.

Da der Beklagte von der Klägerin Zahlung des Kaufpreises für die Teilladung forderte, erhob diese Klage auf Feststellung, daß solche Forderung nicht bestehe. Der Beklagte erhob Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zur Zahlung des Fakturenpreises in Höhe von 210440 *M.*, worauf die Klägerin ihre Klage zurücknahm.

Die Klägerin hat um Abweisung der Widerklage gebeten, und u. a. das Folgende geltend gemacht: Da die Ladung infolge ihrer Kondemnierung verloren gegangen sei, habe sie nicht zu akzeptieren und zu zahlen brauchen. Die Gefahr der Reise treffe den Beklagten, da nach Inhalt der mündlichen Kaufverhandlungen mit der Bestimmung, daß die Abnahme bezüglich Qualität und Quantität in Rotterdam zu erfolgen habe, dieser Platz zum Erfüllungsort für den Beklagten gemacht worden sei. Voraussetzung für Akzeptierung und Zahlung sei Lieferung vertragsmäßiger Ware, welche Beklagter zu beweisen habe. Erfahrungsgemäß wiesen die japanischen Abladungen sehr oft Mängel und Fehlmengen auf. Die Klägerin bestreitet, daß ordnungsmäßige Abladung stattgefunden habe.

Das Landgericht hat die Klägerin auf Grund des Hauptantrags der Widerklage zur Zahlung der 210440 *M.* verurteilt. Die Berufung ist als unbegründet zurückgewiesen worden. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Es bleibt die Frage zu erörtern, ob die Tratten auch ohne den vom Beklagten zu erbringenden Nachweis, daß das Holz in vertragsmäßiger Menge und Beschaffenheit verladen worden war, akzeptiert werden mußte. Die Frage ist mit dem Berufungsgericht und gegen die Revision zu bejahen. Die ersten 80% des Kaufpreises waren gegen Auslieferung der Konnossemente zu akzeptieren. Die Bestimmung hatte den Zweck, dem Verkäufer schnell zu seinem Gelde, oder doch zu einem erheblichen Teile desselben zu verhelfen, und der Käufer, der solche Zahlungsweise bewilligte, schenkte damit dem Verkäufer das Vertrauen, daß er für ordnungsmäßige Vertragserfüllung Sorge trage. Die Klägerin und die Rheinische Kreditbank waren daher am 22. Juli 1914, als ihnen Konnossemente und Tratten von T. vorgelegt wurden, verpflichtet, ihr Akzept zu leisten. Der Inhalt der Verladungspapiere gab ihnen keinen Anlaß zu Beanstandungen, und wenn sie die vertragsmäßige Verladung des Holzes in Japan bestreiten wollten, so war es ihre, nicht des Beklagten Sache, den diesbezüglichen Beweis zu führen (vgl. RRG. Bd. 31 S. 100, Bd. 47 S. 131, Bd. 59 S. 24, Bd. 61 S. 349 und RG. I 459/97 in Hanssat. Ger.-Ztg., Hauptbl. 1898 S. 144).

Aber auch hinsichtlich der letzten 20% des Kaufpreises ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten. Diese 20% sollten erst

nach Eintreffen des Dampfers in Rotterdam akzeptiert werden. Wenn allerdings das Berufungsgericht auch in diesem Falle von einer Vorleistungspflicht der Käuferin spricht und annimmt, daß sich der Verkäufer mit solcher Bestimmung die Möglichkeit sofortiger Diskontierung des Wechsels vor Ausladung und Prüfung der Ware ausbedungen habe, so ist das als irrtümlich abzulehnen. Von einer Vorleistung der Käuferin ist schon deshalb keine Rede, weil die Verkäuferin bei dem vorliegenden Ois-Abladungsgeschäfte mit der Abladung und der Übergabe der Dokumente erfüllt. Die Erstreckung der Akzeptierungsfrist für die letzten 20% kann vielmehr nur zugunsten der Käuferin und in dem Sinne erfolgt sein, daß dieser die Möglichkeit gewährt werden sollte, wenigstens einen kleinen Teil des Kaufpreises als eine Art Garantiesumme zurückzubehalten, bis die ordnungsmäßige Lieferung des Verkäufers festgestellt werden konnte. Allein im vorliegenden Falle nützt der Käuferin dieses Verständnis der freitigen Bestimmung unbedenkenlos nicht, weil infolge der Kriegereignisse Dampfer und Ladung nicht am Bestimmungsorte angekommen sind und die verkaufte Ware für die Käuferin endgültig verloren gegangen ist. Es war unmöglich, die Ware vor Leistung des letzten Akzepts in Rotterdam zu untersuchen. Die Gefahr dieses Sachverlustes hatte aber die Käuferin, der eif Rotterdam zu liefern war, mit übernommen. Es entspricht nicht dem Sinne des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, wenn die Käuferin im Falle des Totalverlustes der Ware und der damit herbeigeführten Unmöglichkeit, ihre Beschaffenheit am Bestimmungsorte zu prüfen, die Zahlung des Kaufpreises oder die Akzeptierung der Tratte von dem ihr zu führenden Beweise vertragsmäßiger Verladung der Ware abhängig macht. Durch Billigung eines solchen Standpunktes würde — entgegen dem im Vertrag ausdrücklich verlautbarten Parteinwillen — die Verichtigung des Kaufpreises für eine unbestimmbare Zeitdauer hinausgeschoben werden. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht das bloße Bestreiten vertragsmäßiger Abladung seitens der Klägerin für unbeachtlich erklärt.“